

## **Synoptische Darstellung**

**RG 149/2008**

**Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen  
Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

## Synoptische Darstellung

RG 149/2008 Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

### **Beschlussesentwurf:**

#### **Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 211.1)**

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Antrag Regierungsrat vom 16. September 2008</b>
<p><b>§ 250. C. Grundbuchvermessung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben ihre Grundstücke vermarken und vermessen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Kostenberechnung gelten die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigten Honorartarife. Die Kosten sind wie folgt zu tragen:</p> <p>a) die Kosten der Vermarkungsrevision und des Unterhalts der Grenzzeichen tragen die Grundeigentümer;</p> <p>b) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der Parzellarvermessung tragen Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen, wobei der Gemeindeanteil bis zu einem Drittel auf die Grundeigentümer überwälzt werden kann;</p> <p>c) die Kosten für die Nachführung der Vermessungswerke tragen die Verursacher.</p>	<p>§ 250.</p> <p>Die Sachüberschrift lautet neu:</p> <p><b>§ 250. C. Amtliche Vermessung</b></p> <p>Absatz 2 lautet neu:</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Berechnung der Kosten für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung legt der Regierungsrat in einer Verordnung fest. Die übrigen Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben.</b></p> <p>Als Absatz 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:</p> <p><sup>2bis</sup> <b>Die Kosten der amtlichen Vermessung sind wie folgt zu tragen:</b></p> <p>a) die Kosten der Vermarkung tragen die Grundeigentümer;</p> <p>b) die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung trägt jene Person oder Behörde, die sie verursacht, soweit diese bestimmbar ist;</p> <p>c) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden übrigen Kosten der amtlichen Vermessung trägt der Kanton.</p>

Geltende Fassung	Antrag Regierungsrat vom 16. September 2008
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Vermarkung und Parzellarvermessung, die Erstellung des Übersichtsplanes und die Nachführung der Vermessungswerke in der Vermessungsverordnung.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung patentierten Ingenieur-Geometern und qualifizierten Vermessungsfachleuten übertragen.</p> <p><sup>5</sup> Der Nachführungsgeometer kann die Rechnung für Kosten und Kostenvorschuss für gesetzlich vorgeschriebene Arbeiten als Verfügung erlassen. Gegen die Verfügung kann beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden. Rechtskräftige Verfügungen des Nachführungsgeometers stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich; der Nachführungsgeometer kann hierfür das gesetzliche Pfandrecht nach § 283 litera a geltend machen.</p>	<p>Absatz 3 lautet neu:</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Vermarkung und die amtliche Vermessung, die Erstellung des Basisplans, die Vermarkung der Hoheitsgrenzen, die Nachführung der amtlichen Vermessung und die geografischen Namen in einer Verordnung. Er kann auch die Zuständigkeiten und Verfahren regeln.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung patentierten und im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern sowie qualifizierten Vermessungsfachleuten übertragen.</p> <p>Als Absatz 6 wird angefügt:</p> <p><sup>6</sup> Die Abgabe von Auszügen, Auswertungen und Daten der amtlichen Vermessung erfolgt gegen Entgelt für den bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand. Für die Beglaubigung wird zusätzlich eine vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Gebühr erhoben. Im Übrigen sind Zugang, Nutzung und Weitergabe der Daten der amtlichen Vermessung frei.</p>
	<p>Als § 250<sup>bis</sup>. wird eingefügt:</p> <p><b>§ 250<sup>bis</sup>. C<sup>bis</sup>. Geoinformation</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Erhebung, den Unterhalt, die Speicherung und die Ausgabe von geografischen Informationen in einer Verordnung. Er regelt die Abgabe von geografischen Informationen gegen Entgelt für den bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand. Im Übrigen sind Zugang, Nutzung und Weitergabe von geografischen Informationen frei.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt eine Verordnung über die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.</p>

Geltende Fassung	Antrag Regierungsrat vom 16. September 2008
<p><i>§ 266. II. Vermessungszeichen</i>  <i>Art. 702 ZGB</i></p> <p><sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt der öffentlichen Vermessungszeichen (Vermessungsfixpunkte) unentgeltlich zu dulden. Erhebliche dauernde Schädigungen sind ihnen nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts zu vergüten.</p> <p><sup>2</sup> Der Unterhalt der Triangulationspunkte IV. Ordnung und der kantonalen Nivellierungspunkte ist Sache des Kantons. Für den Unterhalt der Polygonpunkte haben die Gemeinden aufzukommen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Erhaltung und Nachführung der Vermessungsfixpunkte in der Vermessungsverordnung.</p>	<p>§ 266. Absatz 1 wird aufgehoben.</p> <p>§ 266 lautet neu::</p> <p><b>1 Die Nachführung und Verwaltung der Lage- und Höhenfixpunkte sind Sache des Kantons. Werden sie durch eine Nachführung der amtlichen Vermessung verursacht, sind sie Sache jener Person oder Behörde, welche die Nachführung veranlasst hat.</b></p> <p><b>2 Der Regierungsrat regelt die Nachführung und Verwaltung der Vermessungsfixpunkte in einer Verordnung.</b></p>
	<p>Nach § 368<sup>septies</sup> wird angefügt:</p> <p>Titel:</p> <p>Zur Revision vom . . . . [Datum Kantonsratsbeschluss]</p> <p><b>§ 368<sup>octies</sup>. Finanzierung der Datenerhebung</b></p> <p><sup>1</sup> Laufende Vermessungsarbeiten (Ersterhebungen und Erneuerungen) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revision werden nach bisherigem Recht finanziert.</p> <p><sup>2</sup> Die wegen der Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen wegfallenden Bundesbeiträge an die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Meltingen und an die Erneuerungen der amtlichen Vermessungen Balm bei Messen, Biezwil, Lüterswil-Gächliwil und Messen werden vom Kanton übernommen.</p>

